vic:	de:	(Bitte Zutre	ffendes ankreuzen:)
eis:		☐ Allgeme	einer Wahlbezirk
ahlkreis	IS:		wahlbezirk
nd:		☐ Wahlbe	zirk mit beweglichem Wahlvorstand
	rirk-Nr.: er Nummer)	füllen und	nlniederschrift ist vollständig auszu- bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern vorstandes zu unterschreiben.
	am	Wahlniederschrift und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Deutschen Bundes	
	ihlvorstand der Bundestagswahl w	aren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand	erschienen:
	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer
steh wies	her folgende anwesen s sie auf ihre Verpflicht ihnen bei ihrer amtlich	de oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu ung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres / en Tätigkeit bekannt gewordenen Angeleger	Mitgliedern des Wahlvorstandes un Amtes und zur Verschwiegenheit übe nheiten hin:
steh wies die	her folgende anwesen es sie auf ihre Verpflicht	de oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu ung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres <i>i</i>	Mitgliedern des Wahlvorstandes un Amtes und zur Verschwiegenheit übe
ster wies die	her folgende anwesen s sie auf ihre Verpflicht ihnen bei ihrer amtlich	de oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu ung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres / en Tätigkeit bekannt gewordenen Angeleger	Mitgliedern des Wahlvorstandes un Amtes und zur Verschwiegenheit übe nheiten hin:
ster wies die	her folgende anwesen s sie auf ihre Verpflicht ihnen bei ihrer amtlich	de oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu ung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres / en Tätigkeit bekannt gewordenen Angeleger	Mitgliedern des Wahlvorstandes un Amtes und zur Verschwiegenheit übe nheiten hin:
ster wies die	her folgende anwesenes sie auf ihre Verpflicht ihnen bei ihrer amtlich Familienname	de oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu ung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres z en Tätigkeit bekannt gewordenen Angeleger Vornamen	Mitgliedern des Wahlvorstandes un Amtes und zur Verschwiegenheit übe nheiten hin:
ster wies die	her folgende anwesen s sie auf ihre Verpflicht ihnen bei ihrer amtlich	de oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu ung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres z en Tätigkeit bekannt gewordenen Angeleger Vornamen	Amtes und zur Verschwiegenheit übe iheiten hin:

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte eintragen:)
Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:
Zahl der Nebenräume:
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
□ versiegelt.
□ verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
(Bitte eintragen:)
Uhr Minuten begonnen.

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wähler-

verzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

	Während der Stimmabgabe:		Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.
2.6	Ungültigkeit von Wahlscheinen	(Bit	tte Zutreffendes ankreuzen:)
			Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
			Der Wahlvorstand wurde vom
			unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:
			(Bitte Vor- und Familienname des Wahlschein- inhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)
2.7	Beweglicher Wahlvorstand		
	Im Wahlbezirk	(Bit	tte Zutreffendes ankreuzen:)
			war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.8)
			war ein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
			Im Wahlbezirk befindet sich
			☐ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
			(Bezeichnung)
			☐ das Kloster
			(Bezeichnung)
			☐ die sozialtherapeutische Anstalt
			(Bezeichnung)
			☐ die Justizvollzugsanstalt
			(Bezeichnung)
			für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.
			Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als
			Anlagen Nrbisbeigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk (Bitte Zutreffendes ankreuzen:) □ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Punkt 2.7 beschrieben. 2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (Bitte Zutreffendes ankreuzen:) □ waren nicht zu verzeichnen. □ waren zu verzeichnen. Beispiele für besondere Vorfälle sind: - Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 Bundeswahlordnung - kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung Verletzungen des Wahlgeheimnisses - Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahl-- Polizeieinsätze, Unfälle - längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen - unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen Nr. bis beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

 Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

- Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass
- d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

Um	Uhr	Minuten	

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

	Stimmabgabevermerke		
<u></u>	Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)		
	se Zahl hinten in Abschnitt 4 bei B1 tragen.		
	mehr als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben		
	(weiter bei Punkt 3.2 e))		
	weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet		
	(weiter bei Punkt 3.2 d)).		
um	Uhr Minuten angeordnet.		

(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(Bitte Zahl eintragen:)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Bei der Zahl der Wähler (3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

	(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)
(Bit	te Zutreffendes ankreuzen:)
Die	Übergabe
	der verschlossenen Wahlurne
	des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln
erfo	olgte um Uhr Minuten.
	(Bitte durch Ankreuzen bestätigen) (Weiter bei Punkt 5.4)

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g)

im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk	ein	beweg-
licher Wahlvorstand tätig war		

(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

g)	Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.			
	Die Zählung ergab	(Bitte Zahl eintragen:)		
		Stimmzettel (= Wähler insgesamt)		
		Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei B eintragen.		
	a) + b) Die Zahl ergab	Personen.		
		(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)		
		 Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein. 		
		☐ Die Gesamtzahl a) + b) war		
		um (Anzahl) größer		
		um (Anzahl) kleiner		
		als die Zahl der Stimmzettel.		
		Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:		
		(Bitte erläutern:)		
Za	hl der Wahlberechtigten			
	er Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung er den Abschluss des Wählerverzeichnisses	die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Ab-		

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

3.3

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden war
 - b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erstoder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

schnitt 4 unter

A1 + A2 der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit allen übrigen Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.
- 3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

(Zwischensummenbildung I)

- = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeile C in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4
- ☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

- = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4
- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II - Erststimmen -)

- = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeile C in Abschnitt 4
- ☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- ☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung ZS III)

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. 3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war, b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren, c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und d) alle übrigen Stimmzettel, je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht. Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern beigefügt. bis 3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben. ☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen) 4. Wahlergebnis (Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die ein-Kennbuchstaben für die Zahlenangaben zelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.) Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis A1 ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)1) Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis A2 mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)1) A1 + A2 im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte1)

В

B1

Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]

[vgl. oben 3.2 b)]

darunter Wähler mit Wahlschein

¹⁾ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
	Summe C + D I	muss mit B	übereinstimme	า.	
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
С	Ungültige Erststimmen				
Gültige	Erststimmen:				
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber				
	(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurz- bezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1				
D2	2				
D3	3				
D4	4				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				
	Ergebnis der Wahl nach		·		
	Summe E + F ı	muss mit B	übereinstimme	٦.	
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				
Gültige Zweitstimmen:					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1				
F2	2				
F3	3				
F4	4				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

Abschluss der Wahlergebnisfeststellung 5. 5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: 5.2 Erneute Zählung (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.) Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes (Vor- und Familienname) beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe) Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde (Bitte Zutreffendes ankreuzen:) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt □ berichtigt (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.) und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben. 5.3 Schnellmeldung Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

und

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der Wahlvorsteher	
Der Stellvertreter	
Der Schriftführer	

Die übrigen Beisitzer	

Ort und Datum

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Vor- und Familienname)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d)):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Übergabe der Wahlunterlagen				
Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden	 am			
Der Wahlvorsteher				
Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.				
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)				

5.9

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.